

# Bundessozialgericht

9/9a BV 80/87

## Beschluß in dem Rechtsstreit

1. ....
2. ....
3. ....

Kläger und Beschwerdegegner,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagter und Beschwerdeführer.

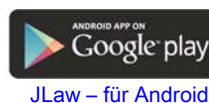
Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat am 10. Februar 1988

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der  
Revision durch das Schleswig-Holsteinische Landessozialge-  
richt im Urteil vom 16. Februar 1987 wird als unzulässig  
verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-2-

Der Beklagte hat den Klägern auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

### G r ü n d e :

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen. Der Beklagte hat mit seiner Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form geltend gemacht.

Als Zulassungsgrund ist in erster Linie eine Abweichung von einer Entscheidung des BSG geltend gemacht worden (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Bezeichnung der Abweichung ist kenntlich zu machen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt. Dabei muß eine bestimmte Aussage der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgezeigt werden und die hiervon abweichende rechtliche Aussage des Landessozialgerichts (LSG) dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Von der angeführten Entscheidung des BSG vom 30. August 1956 - 8 RV 403/54 - in BSGE 3, 234 ff kann das LSG nicht abgewichen sein; sie betrifft die Rückforderungsvorschrift des § 47 Abs 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Kriegsoferversorgung (VwVfG-KOV) vom 2. Mai 1955, dem heute die Rückforderungsvorschrift des § 50 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) entspricht. Insoweit hat aber das LSG die Berufung für statthaft, wenn auch für unbegründet gehalten. Den Berufungsausschluß (§ 148 Nr 2 SGG) hat das LSG auf den Bescheid



-3-

nach der Aufhebungsvorschrift des § 45 SGB 10 beschränkt. Diese Vorschrift des SGB 10 entspricht aber den früheren §§ 41, 42 VwVfG-KOV. Daß im Hinblick auf diese Vorschriften eine Abweichung vorliege, trägt der Beklagte nicht vor.

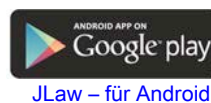
Auch unter dem Gesichtspunkt grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache genügt das Beschwerdevorbringen den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Insoweit ist nicht mehr als zur Begründung der Divergenzrevision vorgetragen.

Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde auf das Verfahren des LSG betreffende Beanstandungen gestützt ist, sind Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Für die Behauptung, Tenor und Gründe des angefochtenen Urteils des LSG widersprüchen sich, weil nach den Gründen der Streitgegenstand ausschließlich in der Vergangenheit liege, nach dem Tenor jedoch ein Bescheid abgeändert worden sei, der auch Wirkung für die Zukunft entfaltet habe, geht die Beschwerdebegründung ausschließlich auf den Streitgegenstand ein, soweit er sich aus dem Tenor des Urteils des Sozialgerichts (SG) ergeben könnte. Nach der Beschwerdebegründung ist der Aufhebungsbescheid im Tenor auch für die Zukunft aufgehoben worden, obwohl er nach den Gründen des angefochtenen Urteils nur für die Vergangenheit aufgehoben werden sollte. Das SG hat jedoch die Bescheide der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 1984 aufgehoben. Es fehlt eine nähere Darlegung dazu, warum der Streitgegenstand mehr umfaßt haben soll als die "rückwirkende" Rücknahme - so ausdrücklich der von der Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

eingelegte Widerspruch vom 30. August 1983 und der Bericht des Versorgungsamtes Kiel an das Landesversorgungsamt Schleswig-Holstein vom 31. Oktober 1983 -. Es hätte dargelegt werden müssen, warum entgegen der Meinung des LSG eine Bindungswirkung für die Zukunft nicht eingetreten oder wieder entfallen sein soll; sonst können insoweit Verfahrensfehler nicht festgestellt werden. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die vorliegenden Akten daraufhin zu überprüfen, ob Veränderungen im Streitgegenstand eingetreten sein mögen. Der Darlegungslast in bezug auf den Streitgegenstand wird bei kassatorischen Entscheidungen oder bei der Zurückweisung eines Rechtsmittels nur dann genügt, wenn der den Streitgegenstand betreffende Verfahrensgang lückenlos nachgezeichnet wird.

Die mithin nicht zulässige Beschwerde war entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge des § 193 SGG zu verwerfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)